

Maria - Elisabeth und Gerhold Reitmeier

Brüder-Grimm-Straße 43A
D - 34134 Kassel

M.-E. u. G. Reitmeier, Brüder-Grimm-Str 43A, D - 34134 Kassel

An FA Kassel-Hofgeismar
z. Hd. Frau Fabinger u. Herr Apel

per Fax 72072500

parallel z.K. an Frau Hofmann (FG)
per Fax 7206111

Fon: (0)561 9324712
Fax: 9324713
Email: reitmeier@arcor.de
WEB-Site:
www.maerchenhof.de
www.reitmeier-kassel.de

Datum: 18. November 2006

Geschäftsnummer des FG: 8 K 3943/02

Betreff: Beim Erörterungstermin 15.11.06 vereinbarte Nachlieferung von Zahlen zu erstatteten Abrisskosten für den vorgefundenen Bunker

Sehr geehrte Frau Fabinger, sehr geehrter Herr Apel,

vereinbarungsgemäß teile ich mit, dass uns gemäß Urteil 8 O 114/01 des LG Kassel v. 7.08.2001 von der Hof-Verkäuferin Thiel die Bunker-Abrisskosten im November 2001 in voller Höhe von 12.330,70 DM (siehe vorliegende Rechnung der Fa. Wenderoth) erstattet wurden.

Bei der vereinbarten Berechnung und Mitteilung der uns noch zustehenden Erstattungen bitte ich zu beachten, dass wir mit Schreiben vom 6.12.05 für das Jahr 2000 noch die Architektenrechnung vom 13.01.2000 in Höhe von 20721,31 DM nachgereicht haben, von denen die von uns bezahlten 20,0 TDM als (vergebliche) Sanierungs- bzw. Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen sind.

Bei der vereinbarten Berechnung und Mitteilung der ggfls. fälligen Steuernachzahlung bitte ich zu beachten, dass die vor 2000 geltend gemachten Verluste und die resultierenden Erstattungen anteilig den strittigen Einnahmen aus V+V und den unstrittigen Einnahmen aus den betriebenen Gewerben meiner Frau zuzuordnen sind. Ihre Aussage bei der Erörterung, dass wir im Falle eines negativen FG-Urteils mit einer Nachzahlung in Höhe von rund 15,0 TE zu rechnen hätten, kann mithin wohl nicht ganz zutreffend sein, oder?

Nachdem wir bei der Erörterung schlussendlich festgestellt haben, dass:

- a) mein Abrissantrag nicht gleichbedeutend mit der offiziellen Aufgabe der Gewinnerzielungsabsicht ist, sondern lediglich die einzige Möglichkeit, den Denkmalschutz juristisch wieder loszuwerden und
- b) eine Privatnutzung bisher weder stattgefunden hat, noch in den geplanten und öf-

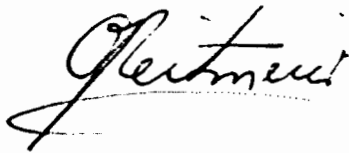
fentlich verlautbarten Formen je stattfinden wird,

gehe ich davon aus, dass die Aufteilung der Aufwendungen in einen privaten und einen gewerblichen Teil sich erledigt hat und die gesamten Aufwendungen im Jahr 2000 als vergebliche Aufwendungen für die Einnahmen aus V+V berücksichtigt werden.

Dies deckt sich nach meiner Auffassung auch mit der neueren Sichtweise des BFH zu den beim Erörterungstermin ausgiebig diskutierten Stichworten "Einkünfteerzielungsabsicht", "(vermietetes) Denkmal = Liebhaberei ?" und "Überschußprognose des FA" (siehe u.a. BFH IX R 10/05), sowie "Anerkennung von verlorene Aufwendungen auch nach Aufgabe der Gewinnerzielungsabsicht" (siehe u.a. BFH IX R 3/04).

Sollte ich da jedoch noch etwas falsch verstanden haben, bitte ich prophylaktisch um eine entsprechende Erläuterung der Gründe, falls doch die Berücksichtigung eines "privaten" Anteils beibehalten werden soll.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Reitmeier". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Gerhold Reitmeier